



**Bund Deutscher
Kriminalbeamter
Thüringen**

BDK | LV TH | Geschwister-Scholl-Straße 45, 99085 Erfurt

Bitte auswählen

Thüringer
Finanzministerium
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

E-Mail: lv.thueringen@bdk.de
Telefon: +49 36601 70170

Datum: 02.12.2022

Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzesentwurf der Landesregierung

Stellungnahme des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Thüringen, (BDK LV Thüringen) im Rahmen des Anhörungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Kriminalbeamter LV Thüringen bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf und nimmt wie folgt Stellung:

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter LV Thüringen begrüßt es außerordentlich, dass mit dem Gesetzesentwurf zu einer verfassungsgemäßen Alimentation für das Jahr 2023 die schon seit 2022 bestehend hohe Inflation, auch mit Blick auf die in 2023 vorgesehene Erhöhung der Regelsätze der Grundversorgung, ein stetiger Preisanstieg für Energiepreise und im allgemeinen für die Lebenshaltungskosten dazu geführt haben, dass die Landesregierung mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf Regelungen vornimmt, um eine verfassungskonforme Alimentation anhand der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes umzusetzen.

Bezüglich einer Verfassungsgemäßen Alimentation / Abstandsgebot wird auf die bereits erfolgten Stellungnahmen zum Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2022 (Ihr Az.: 1040-14-P 1500/35873346/2022) des BDK und den darin formulierten Anmerkungen vom 28.07.2022 verwiesen.

Jedoch scheint die Erhöhung in Anbetracht der mit der Einführung des Bürgergeldes zum 01.01.2023, der Anhebung der Grundsicherung sowie der aktuell erheblichen Teuerung aus Sicht des Bund Deutscher Kriminalbeamter LV Thüringen nicht ausreichend zu sein.

Rein rechnerisch ergibt sich bei alleinstehenden Erwachsenen prozentual eine Erhöhung der Grundsicherung von 11,8 Prozent. Die Bundesregierung gibt dabei in ihrer offiziellen Erklärung an:

„Die Bedarfe sollen künftig nicht mehr rückwirkend, sondern vorausschauend an die Teuerungsraten angepasst werden. Dazu werden zusätzlich die aktuellsten verfügbaren Daten über die regelbedarfsrelevante Preisentwicklung berücksichtigt.“ (Quelle: www.bundesregierung.de)

Insofern bleibt es bei allen aufgeführten Berechnungen unverständlich, warum die Landesregierung eine Erhöhung von 3,25 Prozent der in der Anlage 5 und 9 ausgewiesenen Beträge der Grundgehaltssätze als angemessen darstellt. Zumal derzeit die höchsten Teuerungsraten im Energiesektor zu verzeichnen sind.

Die Heizkosten werden in der Grundsicherung zusätzlich durch den Staat übernommen: „Die Kosten für Unterkunft werden in tatsächlicher Höhe, die Heizkosten in angemessener Höhe anerkannt und übernommen.“ (Quelle: www.bundesregierung.de)

Darüber hinaus sind die Teuerungsraten für den Bereich der Fortbewegungsmittel / Fahrtkosten erheblich. Hier wird auf die Stellungnahme des BDK LV Thüringen im Zusammenhang mit der Zweiten Thüringer Verordnung zur Änderung reisekosten- und trennungsgeldrechtlicher Vorschriften vom 18.08.2022 verwiesen.

Somit werden Bürger in der Grundsicherung von entscheidenden Teuerungen im Vergleich zu den Landesbeamten ausgenommen, erfahren aber dennoch eine nicht unerhebliche Erhöhung.

Im Ergebnis der geschilderten Zahlungen durch Grundsicherung und Heizkostenzuschüssen muss davon ausgegangen werden, dass sich mit der beabsichtigten Erhöhung der Bezüge der Abstand zum Grundsicherungsniveau deutlich verringert.

Darüber hinaus muss die Erhöhung der Bezüge unbedingt der zu erwartenden Preissteigerung im allgemeinen Rechnung tragen.

Das Alimentationsprinzip ist nach ständiger Rechtsprechung ein hergebrachter und zu beachtender Grundsatz des Berufsbeamtentums i.S.v. Art. 33 Abs. 5 GG. Es verpflichtet den Dienstherrn insbesondere Beamte und ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren. Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind daher so zu bemessen, dass sie einen je nach Dienststrang, Bedeutung und Verantwortung des Amtes für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards angemessenen Lebensunterhalt gewähren. Insofern müssen Beamte über ein Nettoeinkommen verfügen, das ihre rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit und Unabhängigkeit gewährleistet und ihnen und ihrer Familie über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinaus eine ihrem Amt angemessene Lebensführung ermöglicht.

Laut der Gemeinschaftsdiagnose der führenden Wirtschaftsinstitute in Deutschland wird die Inflationsrate im Jahr 2022 durchschnittlich ca. 8,4 Prozent betragen.

Auf diese Entwicklung wurde bisher seitens der Landesregierung noch gar nicht reagiert. Die Übernahme der tarifvertraglichen Erhöhung zum 1. Dezember kann hier wenig Abhilfe schaffen, zumal die damaligen Verhandlungen unter gänzlich veränderten Lebensbedingungen geführt wurden.

Für das Jahr 2023 gehen führende Wirtschaftsinstitute von einer durchschnittlichen Inflation von 8,8 Prozent aus.

Bei einer aktuellen Inflation von 10 Prozent wird dem Grundsatz der Alimentation nach hiesiger Auffassung mit einer Erhöhung von 3,25 Prozent und einer zusätzlichen Sonderzahlung nicht genüge getan.

Es wird daher angeregt eine Neuberechnung der Alimentation vorzunehmen, um klare Rechtssicherheit zu gewährleisten. Nicht ohne Grund werden aktuell deutlich höhere Einkommenssteigerungen im Rahmen von Tarifverhandlungen anderer Branchen verabschiedet.

Einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme steht nichts entgegen.

Für weitere Gespräche stehe/n wir/ich Ihnen gern zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender